

Vereinbarung zur Stärkung der Finanzkraft

zwischen

der **Universitätsstadt Tübingen**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Am Markt 1, 72070 Tübingen

- nachstehend **Stadt** genannt -

und

der **Stadtwerken Tübingen GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

- nachstehend **swt** genannt -

bzw. gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet.

Präambel

Die swt sind ein kommunales Unternehmen der Daseinsvorsorge. Alleingesellschafterin der swt ist die Stadt. Die gesamtwirtschaftliche Situation für die swt bleibt aufgrund des mit der Energiewende verbundenen Transformationsprozesses und der Unsicherheiten auf den Energiemärkten wegen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine weiterhin herausfordernd. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem Klimaschutzprogramm der Stadt und der anstehenden Neuordnung der Tübinger Bäderlandschaft. Die Vertragspartner planen daher eine Stärkung der Finanzkraft der swt. Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Stärkung des Eigenkapitals

- (1) Die Gewinnrücklagen der swt zum 31.12.2022 verbleiben dauerhaft als Eigenkapital bei den swt und sollen in Stammkapital umgewandelt werden.
- (2) In den Jahren 2024 bis 2030 wird das Eigenkapital der swt pro Jahr um mindestens 5 Millionen Euro, insgesamt somit um mindestens 35 Millionen Euro erhöht.
- (3) Die Erhöhungen des Eigenkapitals gemäß des vorstehenden Abs. 2 soll durch Kapitaleinlage der Stadt erfolgen. Ist der Stadt eine Einlage des jährlichen Erhöhungsbetrags nach Abs. 2 objektiv aufgrund der Haushaltslage nicht möglich, werden zunächst die Gewinne der swt thesauriert und in Stammkapital umgewandelt. Soweit durch diese Thesaurierung der jährliche Erhöhungsbetrag nach Abs. 2 nicht erreicht wird, erfolgen die Erhöhungen des Eigenkapitals durch Einlagen der Stadt in das Stammkapital der swt.

Kann die Stadt diese Einlagen in einem Jahr nicht erbringen, werden sie im nächstmöglichen Jahr nachgeholt.

§ 2 Verlustausgleich Bädersparte

- (1) Die Stadt übernimmt neben der Stärkung des Eigenkapitals nach § 1 zusätzlich einen anteiligen Verlustausgleich der Sparte Bäder der swt nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Der maximale, von den swt jährlich zu tragende Verlust aus der Bädersparte wird auf 5 Millionen Euro pro Geschäftsjahr begrenzt. Übersteigende Verluste übernimmt die Stadt.
- (3) Der vorstehende Betrag der von den swt jährlich zu tragenden Verluste nach Abs. 2 verändert sich für das Geschäftsjahr der Inbetriebnahme des Hallenbades Süd entsprechend der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebenen Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland vom 01.01. des Jahres der Inbetriebnahme des Hallenbades Süd gegenüber seinem Stand vom 01.01.2024.

Dieser Absatz wird sodann ab dem Jahr nach der Inbetriebnahme des Hallenbades Süd jährlich angewandt, mit der Maßgabe, dass sich der Betrag der von den swt jährlich zu tragenden Verluste jährlich jeweils entsprechend des VPI für Deutschland gegenüber seinem Stand vom 01.01. des Vorjahres verändert.

§ 3 Weitergehender Verlustausgleich

Sollten die swt nach Anwendung von § 1 und 2 in Summe in einem Geschäftsjahr operative Verluste erzielen, gleicht die Stadt diese aus, soweit für diese die Verlustübernahme der swt für die Bädersparte mitursächlich war.

§ 4 Beschlussfassung

Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in den jeweiligen Geschäftsjahren rechtzeitig in den Gremien der swt und der Stadt die entsprechenden Beschlüsse zur Umsetzung dieser Vereinbarung gefasst werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Tübingen.



Tübingen, den _____

Tübingen, den _____

Boris Palmer
Universitätsstadt Tübingen

[Vorname Name]
Stadtwerke Tübingen GmbH

[Vorname Name]
Stadtwerke Tübingen GmbH